

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 18. Februar 2003

Nr. 2003/206

### **Änderung des Reglements über die Verwaltung des Hilfsfonds der Solothurnischen Arbeitslehrerinnen**

---

#### **1. Ausgangslage**

Im Rahmen der Auflösung der 1928 gegründeten Alters- und Invalidenkasse der Schweizerischen Arbeitslehrerinnen (St. Galler Kasse), bei der mehrheitlich Solothurnerinnen versichert waren, wurde mit Regierungsratsbeschluss vom 7. April 1964 der Hilfsfonds der Solothurnischen Arbeitslehrerinnen errichtet und ein Reglement verabschiedet. Die Fondsmittel stammten allesamt aus Beiträgen, welche der Kanton Solothurn im Laufe der Jahre an die erwähnte Alters- und Invalidenkasse bezahlt hatte. Für die Verwaltung des Fonds wurde eine Verwaltungskommission eingesetzt. Mit einem Teil der Mitteln wurden Zahlungen an die früheren Rentnerinnen der St. Galler Kasse ausgerichtet, welche durch die Auflösung der Kasse eine Renteneinbusse erlitten. Der verbleibende Rest des Fonds sollte als Unterstützungsbeihilfe in besonderen Härtefällen Verwendung finden.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 1997 teilte die Finanzkontrolle dem Erziehungsdepartement mit, dass sie jene Revisionsmandate aufgeben müsse, die nicht zur Kernaufgabe der Finanzkontrolle gehören bzw. nicht explizit in der Finanzhaushaltsverordnung enthalten seien. Beim Hilfsfonds handle es sich um ein fakultatives Mandat.

Der Hilfsfonds wies per 31.12.1999 ein Vermögen von Fr. 18'570 auf. Härtefälle, für deren Linderung der Fonds ursprünglich geschaffen wurde, sind seit langem keine mehr bekannt. In den letzten Jahren wurden mit Fondsmitteln vielmehr der alle zwei Jahre stattfindende Pensioniertenausflug finanziert.

Mit Schreiben vom 25. August 2000 orientierte das Departement für Bildung und Kultur (DBK) den Verband über die Problematik im Zusammenhang mit der Verwendung des Fondsvermögens für Pensioniertenausflüge, da diese Verwendung streng genommen nicht dem im Regierungsratsbeschluss vom 7. April 1964 verabschiedeten Reglement entspricht, erwähnt doch das Reglement explizit Härtefälle. Das DBK bat den Verband, sich über die weitere Zukunft des Fonds Gedanken zu machen. Bei Beibehaltung des Fonds ohne Änderung des Reglements müsste im Rahmen der Auslegung ein dem ursprünglichen Zweck (Abdeckung von Härtefällen) nahekommender Verwendungszweck gefunden werden (z.B. finanzielle Unterstützung von sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindenden Mitgliedern). Denkbar wäre auch eine gänzliche Abänderung des Fondszwecks.

Im Mai 2002 wurde mit der Kassierin des Hilfsfonds erneut Kontakt aufgenommen, um abzuklären, welche Lösung nun in Betracht gezogen worden sei. Gemäss Auskunft der Kassierin sei der Verband weiterhin daran interessiert, dass das Vermögen für die Pensioniertenausflüge erhalten bleibt,

ermöglichen doch diese den sozialen Kontakt untereinander. Zudem wurde vom DBK nochmals auf die Problematik bezüglich der Revisionsstelle aufmerksam gemacht.

Mit Schreiben vom 16. September 2002 unterbreitete deshalb das DBK dem Verband einen Entwurf zu den Artikeln 3 und 5 des Reglements. Es bat den Verband, den Beschluss der Verwaltungskommission bis Ende Oktober 2002 zuzustellen. Infolge Abwesenheiten bat der Verband um eine Fristverlängerung. Mit Brief vom 29. Dezember 2002 stellte der Verband für Textilunterricht und Werken VTW (früher: Verband Solothurnischer Arbeitslehrerinnen) dem DBK das revidierte Reglement zu.

## 2. Erwägungen

Mit der Revision wurde einerseits dem Anliegen der Finanzkontrolle Rechnung getragen, dass sie die Jahresrechnungen nicht mehr prüfen können und deshalb eine neue Revisionsstelle zu bezeichnen sei und andererseits die Grundlage für die Verwendung des Fondsvermögens für die Pensioniertenausflüge geschaffen. Gemäss Schreiben der Verwaltungskommission des Solothurnischen Verbandes für Textilunterricht und Werken vom 29. Dezember 2002 soll der Hilfsfonds zudem weiterhin noch für Härtefälle dienen. Die Verwaltungskommission wird neu durch den Vorstand des Solothurnischen Verbandes für Textilunterricht und Werken VTW gewählt.

Das von der Verwaltungskommission am 4. Dezember 2002 beschlossene Reglement hat demnach folgenden Wortlaut:

### **Reglement über die Verwaltung des Hilfsfonds des Solothurnischen Verbandes für Textilunterricht und Werken VTW**

- § 1 Zur Verwaltung des Hilfsfonds ist eine Verwaltungskommission eingesetzt, die aus 3 Mitgliedern des Solothurnischen Verbandes für Textilunterricht und Werken VTW besteht.  
Die Verwaltungskommission wird durch den Vorstand des VTW gewählt.
- § 2 Alle Rentnerinnen der früheren „ St. Galler Kasse“ erhalten rückwirkend auf 1. Mai 1960 einen Zuschlag zu den von der „Winterthur“ ausgerichteten Renten in der Höhe der Differenz zur früheren Kassenrente.  
Ausgenommen davon sind:  
a) die bei einer öffentlichen Pensionskasse Pensionsversicherten;  
b) diejenigen Rentnerinnen, die nach Beginn des Rentenanspruchs noch im Schuldienst bleiben, bis zu ihrem Rücktritt.
- § 3 Der Rest des Hilfsfonds dient als Reserve für Härtefälle und zur Finanzierung der Pensioniertenausflüge.  
Über die Ausrichtung von Leistungen in Härtefällen befindet die Verwaltungskommission, deren Entscheid endgültig ist.  
Der Beitrag an die Pensioniertenausflüge wird durch die Verwaltungskommission von Fall zu Fall festgelegt.

- § 4 Die Rechnungsführung des Hilfsfonds wird durch die jeweilige Kassierin des VTW besorgt. Die Anlage der Mittel muss mündelsicher sein.
- § 5 Die Prüfung der Rechnungsführung wird jährlich durch die Revisionsstelle des Solothurnischen Verbandes für Textilunterricht und Werken VTW vorgenommen. Der Befund ist der Verwaltungskommission mitzuteilen.

### 3. **Beschluss**

Das mit Beschluss der Verwaltungskommission vom 4. Dezember 2002 revidierte Reglement wird genehmigt.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

### **Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (7) Gi, VEL, DK, PSt, DA, RYC

Finanzdepartement

Finanzkontrolle

Staatskanzlei (SAN)

Verband für Textilunterricht/Werken, Martina Spielmann-Scherer, Hardmattring 2,  
4653 Obergösgen